

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Inanspruchnahme von Brotgetreide usw. — Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege. — Bekanntmachung über Kartoffeln. — Verkehr mit Saatgut. — Sammelstätigkeit der Schulen. — Preise der Speisekarpen usw. — Saatgut von Buchweizen usw. — Beitr.: Die Sommerzeit. — Kohlenknappheit. — Ausleihen von Pferden. — Bekunde: und verloren.

**Beitr.:** Durchführung der Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Gräfh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 22. März 1917 (Kreisblatt Nr. 54) beauftragen wir Sie, nachstehende Anordnungen zur Durchführung der genannten Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen und mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Vornahme der Nachschau, insbesondere durch Unterstützung der Nachprüfungsausschüsse, vorzubereiten und durchzuführen.

1. Nach der Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist in allen Gemeinden sofort durch örtliche Nachschau der wirkliche Bestand an den in § 1 der Bekanntmachung bezeichneten Früchten zu ermitteln und nach der Abrechnung des zulässigen Verbrauchs der für den 15. April 1917 sich ergebende Gesamtbestand festzustellen. Dieser ergibt sich durch Zurechnung oder Abrechnung des zulässigen Verbrauchs vom Tage der Nachschau bis zum 15. April zu oder von dem bei der Nachschau ermittelten Vorrat. Zum Zwecke der Vorbereitung der Nachschau sind nach Möglichkeit von uns Nachprüfungsausschüsse gebildet worden, die in einzelnen Gemeinden die Nachschau abzuhalten haben. In den Gemeinden, in welchen Nachprüfungsausschüsse bis zum 12. April d. J. sich nicht gemeldet haben, ist die Nachschau durch die Wirtschaftskommissionen, die in jeder Gemeinde gebildet sind, vorzunehmen und es ist von Ihnen sofort, wenn eine Ueberprüfung der bei der Bestandsaufnahme vom 15. Februar 1917 angelegten Liste nebst der Haushaltsliste bis dahin noch nicht erfolgt sein sollte, diese Ueberprüfung bei uns telegraphisch anzufordern. Die Ausschüsse haben auf einem Anhängebogen den von ihnen am Zeitpunkt der Nachschau ermittelten Bestand, die dem Besitzer zu belassende Menge und die abzuliefernde Menge, sowie die vereinbarten Preise einzutragen. Weicht die vorhandene Menge außerordentlich von derjenigen ab, die nach der Größe der bestellten Flächen, dem geschätzten Ertrag und dem seit der Ernte stattgehabten zulässigen Verbrauch, sowie der nachgewiesenen Lieferung noch vorhanden sein müßte, so sind die an Ort und Stelle angestellten Ermittlungen insbesondere nach verheimlichter oder widerrechtlich fortgegebenen Mengen besonders sorgsam durchzuführen. Die dem Besitzer zu belassenden Mengen sind genau zu berechnen, abzuwiegen und aus den übrigen Vorräten abzusondern. Die in Mühlen lagernden Vorräte der Erzeuger sind von diesen mitzugeben und es ist eine Nachschau der Mühlen vorzunehmen. Der ermittelte Bestand der einzelnen Fruchtarten auf den Tag der Nachschau umgerechnet, ist uns pünktlich bis zum 20. April d. J. bei Meldung der Befragung eines Wortboten mitzuteilen. Den Gemeinden, in denen die von uns gestellten Nachprüfungsausschüsse nicht tätig sein können, werden die entsprechenden Vordrucke für die Anhängebogen und die Anerkennnisheine nach der Zahl der in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Selbstverfoger zeitig zugehen.

2. Die Nachprüfungsausschüsse werden unter Zuziehung geeigneter Mitarbeiterinnen tätig sein und hat in den Landgemeinden der Bürgermeister ihnen als Auskunftsverton beizutreten, ebenso wird unser Kommissar, die Firma Vereinigte Getreidehändler in Gießen, nach Möglichkeit vertreten sein. Wo es geschehen kann, werden die Ausschüsse aus den einzelnen Betrieben die abzuliefernde Menge sofort entnehmen und entweder in einem von der Gemeinde zu bildenden Lagerraum, für dessen Bewachung die Gemeinde verantwortlich ist, verwahren, oder sie der Firma „Vereinigte Getreidehändler“ alsbald übergeben. Die Gemeinde hat dem Ausschuss die notwendigen Fahrverle, eine Wage, womöglich auch Sacke zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Kosten der Tätigkeit der Ausschüsse hat der Gemeindevorstand vorläufigweise auszusahlen. Dem Betriebshaber werden die abgelieferten Mengen der einzelnen Fruchtarten und der dafür vereinbarte Preis durch den Leiter des Ausschusses bestätigt werden. Wenn die sofortige Abgabe der abgelieferten Menge vom Betriebshaber verweigert wird, oder die Mitnahme nicht möglich ist, ist diese Menge aus dem gesamten Vorrat auszuscheiden und es ist dem Betriebshaber zu eröffnen, daß das Getreide oder die Hülsenfrüchte durch die Aussonderung in das Eigentum des Kommunalverbands übergegangen sind, daß er bezahlbar über die ausgediehene Menge nicht mehr verfügen darf, und daß jede Wegnahme strafrechtlich verfolgt werden wird.

Nach Uebersendung der eingesammelten Mengen der verschiedenen Fruchtarten an die Firma Vereinigte Getreidehändler

wird für alsbaldige Auszahlung der Anerkennnisheine durch die, gefordert werden.

3. Neben der durch den Bürgermeister gemäß unseres Festogramms von heute vorzunehmenden Befragung der Betriebshaber und der in den Gemeinden angelegten Bekanntmachung werden die Betriebshaber noch besonders darauf hingewiesen werden, daß alle Vorräte, die nicht freiwillig abgeliefert werden, sofort enteignet werden. Auch sind wir geneigt, bei freiwilliger Ablieferung zu wenig angegebener Vorräte von Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, während dagegen verheimlichte oder versteckte Vorräte unter allen Umständen ohne Gewährung irgendwelcher Entschädigung abgenommen werden, und in diesem Falle daneben noch rücksichtslos mit Bewahrung vorgegangen werden wird.

4. Soweit Getreide oder Hülsenfrüchte noch nicht ausgebrochen sind, hat eine möglichst sorgfältige Schätzung der Mengen zu erfolgen. Gleichzeitig wird ermittelt, wann der Ausbruch erfolgen kann, und wird der Ausschuss für Vorbereitung des Breichens insoweit sorgen, als er einen Antrag in dieser Richtung, insbesondere wegen Befreiung mit Kosten, seitens des Betriebshabers entgegennehmen und uns mitteilen wird. Der Ausschuss ist weiter berechtigt, für die Beendigung des Ausbruchs und der Uebernahme des gebrochenen Getreides eine Frist zu setzen.

5. Als Preis für die einzelnen Fruchtarten ist, soweit nicht Entgeignung erfolgt, zu berechnen:

- a) für Brotgetreide der nach § 1, Abs. 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 geltende Höchstpreis;
  - b) für Gerste und Gerstenschrot 15 Mark für den Zentner; für Gerstengrauden und Gerstengrüße der gesetzliche Höchstpreis;
  - c) für Hafer und Haferstroh 13,50 Mark für den Zentner, soweit die Ablieferung vor dem 30. April erfolgt; wenn die Ablieferung erst nach diesem Tag erfolgt, 12,50 Mark für den Zentner, für Hafermehl und Haferflocken der zur Zeit der Ablieferung geltende gesetzliche Höchstpreis;
  - d) für Hülsenfrüchte:
- |                               |               |            |
|-------------------------------|---------------|------------|
| bei Erbsen                    | 21,00 — 27,50 | f. d. Str. |
| bei Bohnen                    | 21,00 — 27,50 | „ „        |
| bei Pansen                    | 21,00 — 27,50 | „ „        |
| bei Ackerbohnen               | 21,00 — 27,50 | „ „        |
| bei Kelnüssen                 | 21,00 — 27,50 | „ „        |
| bei Gemenge je nach Zusammen- | 21,00 — 27,50 | „ „        |

Siebei werden die im Artikel 4 der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 848) festgestellten Bewertungsgrundlagen mit der Maßgabe beachtet, daß die daselbst angegebenen Preise um je 10 Mark erhöht sind.

Für nicht vollwertige Ware hat der Ausschuss bei Mengen unter 200 Zentner einen entsprechend niedrigeren Preis zu vereinbaren. Bei größeren Mengen ist uns die Festigung vorbehalten; auch im Falle der Enteignung wird der Uebernahmepreis festgesetzt werden.

6. Die Bestimmungen über Saatgetreide bleiben unberührt. Das anerkannte Saatgut und Saatgetreide, das zu Saatweiden in solchen Wirtschaften gezogen worden ist, die nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist daher den Betrieben bis zum 15. Mai 1917 zu belassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß es noch in diesem Jahre zu Saatweiden veräußert wird. Der Bürgermeister, (Oberbürgermeister) hat die Verwendung der belassenen Mengen zu Saatweiden genau zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Mengen, die dafür nicht verwendet worden sind, nachträglich abgeliefert werden.

7. Soweit sich Landwirte nachweislich zur Aufnahme von Kindern aus Städten verpflichtet haben, sind ihnen zu deren Ernährung die erforderlichen Mengen in gleicher Höhe zu belassen, wie für Angehörige ihrer Wirtschaft.

8. Nach der den Ausschüssen erteilten Instruktion kann in bestimmten Betrieben die örtliche Nachschau unterbleiben.

9. Bei Bemessung der nach § 2 B 1 a der Bekanntmachung vom 22. März 1917 dem Erzeuger zu belassenden Menge an Gerste wird nur der dringende Bedarf in Ansatz gebracht und zwar wird die Menge hiermit auf ein Pfund für die Woche und den Pof der im Betriebe zu verfügbaren Personen als Nahrungsmittel und auf 5 Pfund auf das Puch für die Zeit bis zum 15. August 1917 als Geflügelfuttermittel festgesetzt.

Gießen, den 5. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufenger.

## Bekanntmachung

Aber die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegsfrankenpflege. Vom 15. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem durch den gegenwärtigen Krieg veranlassenden Eintritt in das Personal der freiwilligen Kriegsfrankenpflege nicht ausübt hat und auch nach der Beendigung der Kriegsfrankenpflege voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer in der freiwilligen Kriegsfrankenpflege übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 14 der Verordnung über Versicherung der in vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung von dem Arbeitgeber oder früheren Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Sind ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu unrecht entrichtet seien.

§ 2. Befiehlt nach § 1 Abs. 1 keine Versicherungspflicht, so sind auf Antrag des Beschäftigten die für ihn entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung oder der späteren Beendigung der Beschäftigung gestellt werden. Er ist an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt zu richten, deren Namen die Darlehensarten tragen; sie hat die Erstattung auch der an andere Anstalten geleisteten Beiträge zu vermitteln.

§ 3. Ist vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung die Versicherungspflicht eines nach dieser Verordnung versicherungsfreien Beschäftigten in einem Verfahren aus § 1459 der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden, so wird diese Feststellung auf Antrag des Beschäftigten aufgehoben und eine neue Entscheidung erlassen. Der Antrag ist innerhalb der Frist des § 2 bei der Stelle anzubringen, welche die aufzuhebende Entscheidung getroffen hat. Diese Stelle erläßt auch die neue Entscheidung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Über Kartoffeln. Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I. In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314/7, Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.“

2. Hinter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Zu belassen sind ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Mithalter und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;

2. zur Aussaat 20 Doppelzentner für das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saatweizen sichergestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als 1/4 Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2 zu belassen sein würden, 4 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7b. Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem

Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzuliefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Liebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Liebernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Liebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zurzeit befinden.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 24. März 1917. Vom 31. März 1917.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7b der eingangs erwähnten Bekanntmachung ist das zuständige Groß-Kreisamt; höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der gleichen Vorschrift der zuständige Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 31. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und Ihnen Berechnung hinsichtlich des Bedarfs und der Anforderungen zugrunde zu legen. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachungen im Kreisblatt Nr. 158 vom 11. Dezember 1916 und Nr. 27 vom 15. Februar 1917.

Gießen, den 5. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Betr.: Verkehr mit Saatgut.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts in Berlin hat angeordnet, daß die Ausstellung von Saatarten für Sommerweizen, Roggen, Gerste und Hafer nur noch bis zum 15. April l. J. zulässig sei. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen ungünstigen Witterungsverhältnisse hat jedoch das Groß-Ministerium des Innern in Darmstadt diese Frist bis zum 25. l. Mts. erstreckt. Alle Landwirte, die noch von auswärtigen Saatgutanstalten Saatgut erhalten wollen, sind gehalten, sich wegen Ausstellung der erforderlichen Saatarten sofort an uns zu wenden.

Die zulässigen Höchstmengen von Saatgetreide sind durch die Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 22. März l. J. (Kreisblatt Nr. 54 vom 2. April 1917) folgendermaßen festgesetzt worden:

- |                 |      |       |     |     |         |
|-----------------|------|-------|-----|-----|---------|
| 1. Sommerweizen | 92,5 | Pfund | auf | den | Morgen, |
| 2. Sommerroggen | 80   | "     | "   | "   | "       |
| 3. Gerste       | 80   | "     | "   | "   | "       |
| 4. Hafer        | 75   | "     | "   | "   | "       |
- (siehe Berechnung im heutigen Kreisblatt.)

Die Bürgermeistereien werden beauftragt, Vorstehendes in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Landwirte zu bringen.

Gießen, den 2. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Berichtigung: In der Bekanntmachung vom 22. März 1917 über Inanspruchnahme von Brotgetreide und Hülsenfrüchten ist ein Druckfehler unterlaufen. Die Ziffer 02 hat folgenden Wortlaut: als Saatgut 3 Hektar für den Hektar der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

## An die Schulvorstände des Kreises.

Nachstehende Verfügung der obersten Schulbehörden wird Ihnen mit dem dringenden Ersuchen zur Kenntnis gebracht, sofort geeignete Maßnahmen zur Einleitung einer umfangreichen Sammelstätigkeit ganz besonders dort, wo bisher noch wenig geschehen ist, zu treffen. Ueber das vorläufige Ergebnis der Sammlungen wollen Sie uns, nach einzelnen Gegenständen getrennt, bis 1. 7. 1917 berichten.

Gießen, den 29. März 1917.

Großherzogliche Kreis-Schulkommission Gießen.

J. B. Langermann.

**Betr.: Sammelstätigkeit der Schulen.**

In Haushaltungen, besonders bei der Landbevölkerung, geben kleine und kleinste Gegenstände aus Sparschalen (Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Aluminium), z. B. alte Goldbarren, Knöpfe, Bleifugeln, alte Patronenröhren, Zinnbleiben, ferne Gummiabfälle, z. B. alte Wasser- und Gasfächer, Gummischeibe, Bälle usw. — Hartgummiabfälle können nicht in Frage — vielfach völlig verloren.

Der Bevölkerung ist vielfach noch nicht bekannt, daß diese Gegenstände — zu größeren Mengen gesammelt und verarbeitet — zur Kriegswirtschaftsverföhrung einen wertvollen Beitrag liefern können.

Sie wollen daher ähnlich wie bei bereits veranstalteten Sammlungen und bei den Kriegsanleihen in den Schulen aufklären wirken lassen und die Schüler der oberen Klassen zum Sammeln solcher Gegenstände veranlassen. Die Materialien wären in den Schulen oder Gemeindegemeinden abzuliefern und von da der nächstgelegenen kommunalen Sammelstelle zuzuleiten. Die Sammelstellen werden angewiesen werden, für die Metalle folgende Preise zu bezahlen:

**Für Gegenstände und Materialien aus:**

Kupfer	1,70 M für das kg
Messing, Rotguld, Tombak, Bronze	1,— " " " "
Aluminium	2,50 " " " "
Neusilber, Alsenide, Chromst, Alpaka	1,80 " " " "
Reinnickel	4,50 " " " "
Zinn	2,— " " " "
Blei	0,40 " " " "
Zink	0,40 " " " "

Die Gummiabfälle werden zweimäßig von den kommunalen Sammelstellen an die beauftragten Altgummikaufver und Unteraufkäufer gegen Erstattung der festgesetzten Höchstpreise zu überweisen sein. Den abliefernden Schulen würden die erhaltenen Vergütungen abzüglich der Unkosten anzurechnen sein.

Darmstadt, den 17. März 1917.  
Großh. Ministerium des Innern  
Abteilung für Schulangelegenheiten.  
J. B.: Dr. Scheuermann.

**Bekanntmachung**

**über Preise der Speisefarphen und Speisefchleien der Ernte 1917.**

Die derzeitigen Schwierigkeiten der Beschaffung von Beschaffungsmaterial, Futtermitteln, Kunstdünger, Fischereigeräten, Hilfskräften usw. lassen als notwendig erscheinen, schon jetzt den Leicharten die Preise anzugeben, die für Speisefarphen und Speisefchleien im Herbst 1917 zu erwarten sind, damit sie in der Lage sind, für richtige Bewirtschaftung ihrer Leiche Sorge zu tragen. Es kam für Herbst 1917 ein Preis für 50 Kilogramm rei Eisenbahnwagen der Abgangskation bei Speisefarphen von 160 M. und bei Speisefchleien 185 M. für den Erzeuger in Aussicht gestellt werden. Die endgültige Preisfestsetzung wird erst im Herbst 1917 auf Grund der Ernte erfolgen können.

Berlin, den 26. Februar 1917.  
Kriegsgesellschaft für Leichfischverwertung m. b. H.  
Rlee.

**Bekanntmachung**

zur Aenderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Weiden und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14). Vom 23. März 1917.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Erriichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

**Artikel I.**

Der § 12 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Weiden und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) erhält folgende Fassung:

Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist, darf nur abgesetzt werden, wenn es von der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin, zum Gemüsebau freigegeben ist.

Auf solches Saatgut (Gemüsefaatgut) finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Der Handel mit Gemüsefaatgut ist außer den im § 2 genannten Personen und Stellen gestattet
  - Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;
  - Inhabern von Kleinhandelsgefchäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatarten für Händler, die nicht nach § 2 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung oder die Stelle, welcher der Kommunalverband die Ausstellung gemäß § 5 Abs. 3 übertragen hat.

- Erzeuger bedürfen zum Absatz von Gemüsefaatgut an Verbraucher nicht der im § 3 vorgesehener besonderen Ermächtigung.
- Die Bestimmungen über Saatarten (§§ 5, 6) finden auf Gemüsefaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.
- Die Höchstpreise (§§ 8, 9) gelten für Gemüsefaatgut nicht.

**Artikel II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 23. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.  
von Patocki.

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Nachstehende Verfügung der obersten Schulbehörde wird Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.  
Gießen, den 29. März 1917.

Großherzogliche Kreisfchulkommission Gießen.  
J. B.: Jangermann.

**Betr.: Die Sommerzeit.**

Für die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Febr. ds. Js. — R. G. Bl. S. 151 — angeordnete sogenannte Sommerzeit bestimmen wir, daß, soweit nicht in Einzelfällen besondere örtliche Verhältnisse eine andere Regelung verlangen, der Beginn der Schulstunden im Sommer nicht wie im Vorjahr auf eine frühere Stunde anzusetzen ist als im Winter, sondern der Uhr nach im Sommer und Winter der gleiche bleibt.

Der Unterricht soll hiernach in der Regel um 8 Uhr anfangen.  
Darmstadt, den 20. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Abteilung für Schulangelegenheiten.  
J. B.: Dr. A. Lucius.

**Betr.: Kohlenknappheit; hier: Beschaffung von Brennholz.**

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Unter Bezugnahme auf unsere übergedruckten Verfügungen vom 31. Januar und 13. Februar ds. Js. empfehlen wir Ihnen, nach Benehmen mit der zuständigen Großh. Oberfchöher die Beschaffung von Brennholz aus den Gemeindeverwaltungen namentlich für den minderkräftigen Teil der Bevölkerung dadurch zu erleichtern, daß die Befehlsmutzung an allen Wochentagen gestattet wird, daß Dürchholz zu ermäßigtem Preis abgegeben wird und daß Personen, die ein Einkommen unter 1500 Mark versteuern und nicht zum Bezug von Holz, berechtigt sind, ebenso die Holzhaue und die Familien von einberufenen Holzbauern, bestimmte Holzmengen zum Tarifpreis aus der Hand verabfolgt erhalten.

Gießen, den 30. März 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

**Betr.: Ausleihen von Pferden.**

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Mit nächster Post empfangen Sie ein Ausschreiben des Kriegswirtschaftsamtes, betr. die Verforgung der Landwirtschaft mit Leihpferden zur Frühjahrsbestellung. Wir empfehlen Ihnen, die Interessenten zu bedeuten und im Bedarfsfalle die Anträge an die Landwirtschaftskammer zu Darmstadt einzureichen unter genauer Beachtung der in Ziffer 4 geforderten Angaben.

Gießen, den 7. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 15. bis 31. März wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Mosaitbroche, 1 Einl mit Operationsinstrumenten, 1 Camee-Brosche, 1 Medaillon, 1 Kreuzer, 1 Damenuhr, 1 Damenregenschirm, 1 Kreuzer mit Futteral, 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Papierfchein und eine Damenhandtasche mit Inhalt.

Verloren: 1 schwarzes Damenportemonnaie mit Inhalt, eine Handtasche mit Portemonnaie mit Geld und Schlüssel, eine Brieftasche mit Wandergewehrbeschein, Postkarte und 1570 Mark, 1 gelb. Portemonnaie mit 40 Mark, 1 gold. Trauring gez. „S. B. 1. 1. 05“, 1 Portemonnaie mit 15 bis 16 Mark und 1 schwarzeleberne Damenhandtasche.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Wchlung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 31. März 1917.  
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Demmerde.